

**Anzeige**

nach § 67 Arzneimittelgesetz

Name und Anschrift des Betriebes oder der Einrichtung:

---



---



---

Art des Betriebes:\*)

 Hersteller   
 Einzelhandel   
 Importeur 

 Großhandel   
 Filialbetrieb   
 Exporteur 

 Tierärztliche Hausapotheken  Hersteller von Frischzellen 

Art der Tätigkeit:\*)

 herstellen\*\*)  prüfen  lagern  verpacken   
 in den Verkehr bringen  handeln  sammeln 

Bei Herstellung von Arzneimitteln, für die kleine Erlaubnis nach § 13 Arzneimittelgesetz 1976 nötig ist, Angabe der Arzneimittel mit Bezeichnung, Zusammensetzung nach Art und Menge der Wirkstoffe und Hilfsstoffe:\*\*\*)

---



---



---

 Datum \_\_\_\_\_  
 Stempel \_\_\_\_\_

 \_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

\*) Zutreffendes ankreuzen.

\*\*) Herstellen im Sinne von § 4 (14) Arzneimittelgesetz 1976 ist das Gewinnen, das Anfertigen, das Zubereiten, das Be- und Verarbeiten, das Umfüllen einschließlich Abfüllen, das Abpacken und das Kennzeichnen.

\*\*\*) Angaben für tierärztliche Hausapotheken nicht notwendig (§ 67 Abs. 4 letzter Satz).